

Sonderbestimmung zu § 25 Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO

Abschnitt 1 Arbeitsgemeinschaften

§ 1 Bildung und Zweck der regionalen Arbeitsgemeinschaften

(1) Neben der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 25 MAVO können die Mitarbeitervertretungen im Bereich der Kreisdekanate, des Stadtdekanates Münster und im oldenburgischen Teil des Bistums Münster jeweils eine Arbeitsgemeinschaft bilden (Regional-Arbeitsgemeinschaft).

(2) Die in § 25 Abs. 2, Nr. 1 bis 5 MAVO geregelten Zwecke der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft gelten analog auch für die regionalen Arbeitsgemeinschaften.

(3) Jede Mitarbeitervertretung kann nur einer regionalen Arbeitsgemeinschaft angehören.

§ 2 Bildung und Zweck von Arbeitsgemeinschaften für Schulen

(1) Für die Mitarbeitervertretungen der im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster und im oldenburgischen Teil des Bistums Münster gelegenen Schulen kann je eine eigene Arbeitsgemeinschaft gebildet werden.

(2) Die Aufgaben der in Absatz 1 benannten Arbeitsgemeinschaften werden in gesonderten Ausführungsbestimmungen festgelegt.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß.

§ 3 Organe der Arbeitsgemeinschaften

Organe der Arbeitsgemeinschaften sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft

(1) Die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft findet mindestens einmal jährlich statt. Sie kann bis zu viermal jährlich stattfinden. Die Sitzungen sind nicht-öffentlich.

(2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus je einem Mitglied jeder MAV aus dem Geltungsbereich der Arbeitsgemeinschaft zusammen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit ihrer Mitglieder dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes das Vertrauen zu entziehen. In der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung, die innerhalb von drei Monaten stattzufinden hat, muss eine Nach-/Neuwahl erfolgen.

§ 5

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und einer/einem Beisitzer/in, die den unterschiedlichen Dienstbereichen nach § 1 Absatz MAVO angehören sollen. Der Vorstand wird aus Reihen der Mitgliederversammlung und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl gewählt.

(2) Die/der Vorsitzende soll katholisch sein.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre, es sei denn, dass die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung gem. § 13 c MAVO erlischt. § 13a MAVO gilt entsprechend.

(4) Der Vorstand benennt aus seinen Reihen ein Mitglied und dessen Stellvertreter/in für die Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft.

(5) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt sie durch.

(6) Die Vorstandsmitglieder nehmen nicht an Beschlüssen der Mitgliederversammlung nach § 4 Absatz 3 teil.

§ 6

Technische und organisatorische Hilfestellung

Die notwendige technische und organisatorische Hilfestellung für die Arbeitsgemeinschaften wird von den Büros der Kreisdekanate, des Stadtdekanates und des Bischöflich Münsterschen Offizialates Vechta unter Berücksichtigung der jeweils vorhandenen Gegebenheiten geleistet.

Abschnitt 2

Diözesane Arbeitsgemeinschaft

§ 7

Organe der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den nach § 5 Absatz 4 dieser Sonderbestimmung benannten Vertreterinnen/Vertreter der Arbeitsgemeinschaften nach § 1 und § 2.

(2) Zusätzlich benennen die Mitarbeitervertretungen des Bischöflichen Generalvikariates Münster, des Offizialates Vechta, des Diözesancaritasverbandes Münster, des Landescaritasverbandes Oldenburg und der Pastoralreferenten/-referentinnen bzw. Pastoralassistenten/-assistentinnen im NRW-Teil des Bistums und im oldenburgischen Teil des Bistums je ein Mitglied und dessen Stellvertreter/Stellvertreterin (Abwesenheitsvertreter/in) für die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie kann bis zu viermal jährlich stattfinden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit ihrer Mitglieder dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes das Vertrauen zu entziehen. In der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung, die innerhalb von drei Monaten stattzufinden hat, muss eine Nach-/Neuwahl erfolgen.

§ 9

Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und einer/einem Beisitzer/in, die den unterschiedlichen Dienstbereichen nach § 1 Absatz MAVO angehören sollen. Der Vorstand wird aus Reihen der Mitgliederversammlung und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl gewählt.

(2) Die/Der Vorsitzende soll katholisch sein.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre, es sei denn, dass die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung gem. § 13 c MAVO erlischt. § 13a MAVO gilt entsprechend.

(4) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt sie durch.

(5) Die Vorstandsmitglieder nehmen nicht an Beschlüssen der Mitgliederversammlung nach § 8 Absatz 4 teil.

(6) Das Freistellungskontingent für den Vorstand beträgt 100% der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer bzw. eines Vollbeschäftigten. Der Vorstand verteilt das Freistellungskontingent auf seine einzelnen Mitglieder. Die Aufteilung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(7) Das Bistum Münster leistet dem jeweiligen Dienstgeber auf dessen Antrag hin Ersatz in Höhe der durch die Freistellung verursachten nachgewiesenen Personalkosten des betreffenden Vorstandsmitgliedes.

§ 10

Geschäftsstelle

(1) Für die Diözesane Arbeitsgemeinschaft wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die aus einer/einem hauptamtlichen Geschäftsführer/in und einer Verwaltungskraft besteht.

(2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für die notwendigen Organisations-, Schreib- und Verwaltungsaufgaben, insbesondere für die Unterstützung, Hilfestellung und Beratung der Mitarbeitervertretungen.

(3) Die Einstellung des/der hauptamtlichen Geschäftsführers/Geschäftsführerin sowie der Verwaltungskraft erfolgt in Anstellungsträgerschaft des Bistums Münster auf der Grundlage des vorgesehenen Stellenplanes. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin sowie die Verwaltungskraft haben ihren Dienstsitz bei der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft. Die Fachaufsicht hat der Vorstand.

(4) Die Aufgaben des Geschäftsführers/Geschäftsführerin werden in einer Stellenbeschreibung einvernehmlich zwischen der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft und dem Bischöflichen Generalvikariat Münster geregelt. Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin können nur einvernehmlich zwischen Anstellungsträger und dem Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft erfolgen; § 41 Absatz 2 MAVO findet Anwendung.

§ 11

Aufgaben der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft

(1) Aufgabe der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft ist die Vertretung der Interessen der Mitarbeitervertretungen im Bistum Münster. Auf § 25 Abs. 2 MAVO wird verwiesen.

(2) Für die Zusammenarbeit mit der Regionalkoda Vechta/Osnabrück gilt § 25 Abs. 2 Ziff. 6 MAVO sinngemäß.

(3) Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft benennt ihre Vertreter/innen für die überdiözesanen Gremien, die sich mit Fragen des Mitarbeitervertretungsrechts befassen und vom Bischof von Münster anerkannt sind.

(4) Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft regelt Einzelheiten über das weitere Verfahren und Abläufe ihrer Arbeit in einer Geschäftsordnung.

Abschnitt 3

Kostentragung

§ 12

Kostentragung und Dienstbefreiung

Bezüglich der Kostentragung für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der im

Bistumshaushalt zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel wird auf § 25 Abs. 4 MAVO verwiesen.

Abschnitt 4

Verfahren, Inkrafttreten

§ 13

Verfahren

Zu den konstituierenden Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften nach § 1 und § 2 sowie der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft lädt der bisherige Vorstand in Anlehnung an § 13 a MAVO, gegebenenfalls unter Mitwirkung der Kreis-/des Stadtdekanatsbüros ein.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Sonderbestimmungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Zeitgleich tritt die Verordnung zu § 25 MAVO vom 1. Januar 1997 außer Kraft.